

53/22
Gesundheitsamt

Ausdrucken und unterschreiben				Antrag	
0	1	2	3	4	
Datum: 4. SEP. 2013					
Ort: Angermund					
Gemeinde: Angermund					
Name / Vorname: Tomberg					
Unterschrift: [Signature]					

30.08.2013 schü ☎ 96542

An **Stadtplanungsamt 61/12 Herr Franken**
nachrichtlich Stadtplanungsamt 61/23 Herr Streckmann

Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB und zur Ermittlung der planerischen Grundlagen zum Bebauungsplan Nr. 5487/009 -Nördlich Wacholderstraße-
(Gebiet zwischen der Straße „Im Heidkamp“ und der Wacholderstraße)
Stand vom 12.07.2013

Die Stellungnahme erfolgt aufgrund einer Ortsbegehung und den vorgelegten Unterlagen:

- Begründung Teil A - Städtebauliche Aspekte zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5487/009 -Nördlich Wacholderstraße-, Stadtbezirk 5, Stadtteil Angermund
- Gliederung des abzugebenden Teils B - Umweltbericht zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 5487/009 -Nördlich Wacholderstraße-, Stadtbezirk 5, Stadtteil Angermund
- Gliederungsvorschlag für die abzugebende Stellungnahme zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen
- Bebauungsplan -Vorentwurf- Nördlich Wacholderstraße, DIN A4 Blatt, kein Maßstab, farbliche Kennzeichnung der Flächen, Gebäude und des Schattenwurf am späten Nachmittag

Bezug nehmend zu der parallel abgegebenen Äußerung gem. §4 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 169 Wacholderweg ergeht diese Stellungnahme.

Planentwicklung und derzeitiger Planungsstand

Auf dem 1,4 ha großen Planungsareal steht ein Verwaltungsgebäude aus den 60er Jahren, das zwischenzeitlich eine Waldorfschule aufnahm und nun seit drei Jahren leer steht. Neben den dazugehörigen Stellplätzen gibt es eine Grünanlage mit Bäumen.

Die das Grundstück umgebende Bebauung besteht aus mehrgeschossigen Gewerbe- und Bürobauten, in denen teilweise Wohnungen untergebracht sind.

Im Norden grenzt das Plangebiet an eine vorhandene Wohnbaufläche an, die mit der vorgelegten Planung von Reihen- und Atriumhäusern vergrößert wird.

Lärm

Die Lärmsituation im Plangebiet „Nördlich Wacholderstraße“ wird von zwei Lärmarten bestimmt.
Gewerbelärm

Im dritten Kapitel der Begründung Teil A wird eine „schalltechnische Untersuchung“ gefordert, die vertiefend untersuchen soll, ob ein „verträgliches Nebeneinander von Wohnen und dem vorhandenen Gewerbe“ durch die Festsetzung des „Allgemeinen Wohngebietes“ möglich ist. Für eine Beurteilung aus gesundheitspräventiv Sicht, ob trotz einer Bestandsicherung des Gewerbes eine Wohnbebauung in der vorgelegten Weise möglich ist, sollte diese schalltechnische Untersuchung dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Schienenverkehrslärm

Obwohl zwischen der beabsichtigten Wohnbaufläche und der DB-Trasse Düsseldorf – Duisburg eine Gewerbefläche vorhanden ist und augenscheinlich keine Bedenken gegen die Neuausweisung des Allgemeinen Wohngebietes bestehen, sind die Lärmemissionen von der genannten Bahnanlage gesondert zu untersuchen. Hierbei sind die zusätzlichen Schalldruckpegel durch den geplanten Rhein-Ruhr-Express (RRX) und dessen endgültigen Ausbaustufe mit zwei neuen Gleisen zu berücksichtigen.

Verkehrliche Erschließung / Kinderfreundlichkeit

Aufgrund der gegebenen Topographie des Geländes im Bereich des Verwaltungsgebäudes ist es möglich ohne größeren Aufwand (Erdaushub) eine eingeschossige Tiefgarage im westlichen Teil des Plangebietes zu bauen.

Diese könnte den größten Teil der notwendigen Parkplätze für die Bebauung mit Einfamilienhäusern aufnehmen, die heute laut Bebauungsplanvorentwurf auf jedem Grundstück vorgesehen sind, zwei Plätze je Grundstück.

Die neue Straße zur Erschließung der nördlichen Grundstücke dient daher in erster Linie den Verkehr zu und von den Garagen zwischen den dortigen Häusern aufzunehmen.

Diese neuen Straßen für das Wohnquartier sollten als verkehrsberuhigt ausgewiesen und so gestaltet werden, dass möglichst viele gefahrenfreie Spielflächen im direkten Wohnumfeld entstehen können.

Wie wichtig gefahrenfreie Spielmöglichkeiten gerade für Vorschulkinder im unmittelbaren Wohnumfeld sind, verdeutlicht der Tatbestand, dass der „Aktionsraum“ in diesem Alter etwa 150 Meter umfasst.¹ Dieser gefahrenfreie Spielraum ist in besonderer Weise für die soziale und psychische Entwicklung zu einer Selbstständigkeit der Kinder notwendig.²

Mit dem Bau einer eingeschossigen Tiefgarage würde noch mehr Raum zur Verfügung stehen, als mit der vorgelegten Planung solche gefahrenfreie Spielmöglichkeiten im direkten Wohnumfeld einzurichten.

Grünstrukturen

Trotzdem das Gewerbegebiet und das Verwaltungsgebäude noch nicht besonders alt sind, gibt es große Bäume, die einen wichtigen Beitrag zu einem verträglichen Mikroklima im Außenbereich leisten. Die Großbäume sollten daher bei der Festsetzung der Baugrenzen für den Wohnungsbau berücksichtigt und entsprechende Abstände zu dem Wurzelbereich der Bäume eingehalten werden, um diese zu erhalten.

Um das kleinräumige Klima des neuen Wohngebietes zu verbessern, ist es außerdem möglich im Baubauungsplan Dach- und Fassadenbegrünungen festzusetzen.

Besonnung von Wohnungen

Mit der vorgesehenen zweigeschossigen Bebauung und ausreichenden Abständen zwischen den Baukörpern wird dieses aus gesundheitspräventiver Sicht wichtige Prüfkriterium erfüllt.

Nach DIN 5031-1 (Tageslicht in Innenräumen, Teil1: Allgemeine Anforderungen) ist ein Mindestmaß an Besonnung in Wohnräumen vorzusehen. Ein Wohnraum gilt als ausreichend besonnt, wenn seine Besonnungsdauer am 17. Januar mindestens 1 Stunde beträgt. Eine Wohnung gilt als ausreichend besonnt, wenn in ihr mindestens ein Wohnraum ausreichend besonnt wird.

EMF-Verträglichkeit und notwendige Netzumspannstellen

Wenn Netzumspannstellen im Plangebiet vorhanden sind bzw. neue errichtet werden müssen, so sind in Nachbarschaft zu einer Wohnung die Bestimmungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) einzuhalten. Gemäß § 3 Satz 1 (Niederfrequenzanlagen) und § 4 (Anforderungen zur Vorsorge) 26. BImSchV in Verbindung mit dem Runderlass des MUNLV über Hinweise zur Durchführung der 26. BImSchV sind bei Umspannanlagen/Unterwerken Mindestabstände von 5 Metern erforderlich. Grundsätzlich sollte die Belastung der Bevölkerung durch vermeidbare Umwelteinflüsse (hier: elektromagnetische Strahlung) so gering wie möglich gehalten werden. Daher sollten Standorte für Umspannwerke mit größtmöglicher Entfernung zu Wohnungen gewählt werden.

¹ D. Schelhorn: „Die Bedeutung des Spiels und der Bewegung für die Gesundheit von Kindern“, DGGL-Jahrbuch 2008 „Garten und Gesundheit“, Seite 60

² Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland. Ergebnisse aus der BELLA-Studie im Kinder- und Jugendgesundheitsurvey (KiGGS), Bundesgesundheitsblatt, 2007, Ausgabe 50, Seite 871–878

Querungsmöglichkeiten des Plangebiets mit dem Fahrrad oder zu Fuß

Durch den Bau der Erschließungsstraße für die nördlichen Grundstücke ist dieses Prüfkriterium in Ost-West Richtung erfüllt. Eine Querungsmöglichkeit in Nord-Süd Richtung ist auf dem nur 1,4 ha großen Plangebiet nicht notwendig.

Gesunde Mobilität

Um die Nutzung des Fahrrades für den Weg zur Arbeit und für tägliche Besorgungsgänge zu fördern, sollten bei der Gestaltung der Außenbereiche auch entsprechende Abstellmöglichkeiten Berücksichtigung finden.

Die Notwendigkeit, solche Abstellplätze für Fahrräder einzurichten, ergibt sich schon aus dem Bemühen, aus gesundheitlichen Gründen diese Verkehrsteilnehmer mehr zu berücksichtigen und darüber hinaus die Forderungen umzusetzen, die sich aus § 9 Abs. 1, Nr. 11 Baugesetzbuch und § 49 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben.

Eine fußwegnahe Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV ist mit den Haltestellen der Buslinien 728 und 751 auf der Ortsdurchfahrt Angermund sowie dem nahegelegenen S-Bahnhof Düsseldorf- Angermund in ausreichender Weise gegeben.

Bei Aufstellung von Bauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6, Punkt 9 BauGB die Belange der Mobilität der Bevölkerung insbesondere des Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs zu berücksichtigen.

Wasserschutzzonen

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Bockum / Wittlaer der Stadtwerke Duisburg AG.

Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung ist einzuhalten.



Dr. Zysk